

Geplante 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen

durch
110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313
und
110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304
sowie Anpassungen und Änderungen der
220-kV-Höchstspannungsfreileitung Gersteinwerk – Pöppinghausen, Bl. 2601
110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Knepper – Pöppinghausen, Bl. 2670
380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Wanne, Bl. 4302
110-kV-Hochspannungsfreileitung Knepper – Pöppinghausen, Bl. 1615

Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen

Amprion GmbH
Genehmigungen Leitungsprojekte
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

 **Integrierte
Landschaftsplanung
Pieper**
Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.
Isenbergstraße 15
45130 Essen

Auftraggeber: Amprion GmbH
Genehmigungen Leitungsprojekte
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Vorhaben: Geplante 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen

Verfasser: ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Dipl. Ökol. Dipl.-Ing. (FH) Elmar Pieper
Isenbergstraße 15, 45130 Essen
Tel. 0201-6302951 • Fax. 0201-6302953 • ilp@epieper.net

Bearbeitung: Steffen Koch, Dr. rer. nat.
Mirco Cachay, M. Sc. Geographie
Marina Hölter, M. Sc. Biologie
Elmar Pieper, Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol.



Essen, 17. August 2022

Elmar Pieper, Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass der Planung.....	1
1.2	Beschreibung der Maßnahme.....	2
2	Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplans Nr. 5 „Emscherniederung“ ...	4
1.1	Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 „Emscheraue“.....	4
2.1	Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 „Pöppinghausen – „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“	5
2.2	Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 temp. „Pöppinghausen“	5
2.3	Allgemeine Verbote innerhalb der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplans Nr. 5 „Emscherniederung“	6
2.4	Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten.....	7
3	Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebiete des Landschaftsplans Nr. 5 „Emscherniederung“	9
3.1	Naturschutzgebiet Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“	9
3.2	Allgemeine Verbote innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete des Landschaftsplans Nr. 5 „Emscherniederung“	10
3.3	Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten.....	11

Literaturverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Durch die Antragsplanung betroffene Landschaftsschutzgebiete	4
Tab. 2:	Durch die Antragsplanung betroffenes Naturschutzgebiet.....	9

1 Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Die Amprion GmbH betreibt als einer von vier Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland ein rund 11.000 km langes Netz auf den Spannungsebenen 220 und 380 Kilovolt (kV). Das Übertragungsnetz verbindet die Erzeugungseinheiten mit den Verbrauchsschwerpunkten.

Das 220-/380-kV-Höchstspannungsnetz ermöglicht einen überregionalen Stromtransport und trägt wesentlich zur Versorgungssicherheit innerhalb Deutschlands und Europas bei. Die Anforderungen an das Übertragungsnetz sind geprägt durch einen ansteigenden Transport großer elektrischer Energiemengen über weite Entfernungen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert eine Verstärkung, Umstrukturierung und Erweiterung der vorhandenen Stromnetzinfrastuktural. Die verstärkten Einspeisungen durch Windenergieanlagen an Land und in der Nordsee und Ostsee erfordern eine Erweiterung des 380-kV-Höchstspannungsnetzes, um den prognostizierten Zuwachs der Windenergieleistung zu den entfernter liegenden Verbrauchsschwerpunkten transportieren zu können. Die Veränderungen der Kraftwerke in Deutschland, mit der Aufgabe der Kernkraftwerke und der Umstrukturierung konventioneller Einspeiseleistungen aus Braun- und Steinkohle, gilt es beim Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes zu berücksichtigen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung plant die Amprion GmbH, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Randbedingungen, das Übertragungsnetz in Nordrhein-Westfalen bedarfsgerecht auszubauen. Um den Strom aus dem Norden Deutschlands in das Ruhrgebiet zu bringen, sind Anpassungen der Netzinfrastrukturen für Amprion zentrales Anliegen und gesetzlicher Auftrag (§ 11 Abs. 1 S. 1 EnWG). Schrittweise stellt Amprion das Übertragungsnetz von der 220-kV-Ebene auf die leistungsstärkere 380-kV-Ebene um. So sind Stromtransporte auf langen Strecken mit geringeren Verlusten möglich. Die Standardisierung der Spannungsebenen im europaweiten Übertragungsnetz sieht zudem mittelfristig den Rückbau der 220-kV-Ebene vor, so dass eine Verbindung zwischen dem regionalen 110-kV- und dem nationalen und europäischen 380-kV-Netz unumgänglich wird.

In diesen Kontext ist die geplante Umstellung der Umspannanlage (UA) Pöppinghausen, Stadt Castrop-Rauxel (Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster), von 220 kV auf 380 kV mit den dafür erforderlichen Anpassungen der Leitungseinführungen einzuordnen. Im NEP Strom 2035 Version 2021 ist diese geplante Maßnahme als vertikale Punktmaßnahme enthalten.

Das planfestzustellende Vorhaben trägt zur Sicherstellung der erforderlichen langfristigen Systemstabilität bei und wirkt Netzengpässen entgegen. Insbesondere dient die geplante Leitungsanbindung der Umspannanlage Pöppinghausen auch der sicheren Versorgung des untergelagerten regionalen 110-kV-Netzes sowie der industriellen Endkunden. Die Umstellung der Umspannanlage wird dabei in einem separaten, immissionsschutzrechtlichen

Zulassungsverfahren genehmigt und ist somit nicht Teil des verfahrensgegenständlichen Vorhabens.

Ziel des vorliegenden Vorhabens ist, unter Beibehaltung der bestehenden, durch die Westnetz GmbH betriebenen 110-kV-Stromkreise, die Neueinführung von insgesamt vier 380-kV-Stromkreisen in die UA Pöppinghausen zu realisieren. Dies geht mit der Demontage der Einführung zweier vorhandener 220-kV-Stromkreise (Bl. 2601, Bl. 2613) einher. Zur Sicherstellung der Versorgung einiger Industriekunden auf der 220-kV-Spannungsebene, werden die benötigten Stromkreise zukünftig an der Umspannanlage vorbeigeführt.

1.2 Beschreibung der Maßnahme

Die Einführungen der 380-kV-Stromkreise in die Umspannanlage erfordern mehrere Umbaumaßnahmen im Bereich der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen und Masten. Im Einzelnen betroffen von Umbau- und Neubaumaßnahmen sind folgende Freileitungen:

- 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313
- 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Gersteinwerk – Pöppinghausen, Bl. 2601
- 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Knepper – Pöppinghausen, Bl. 2670
- 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Wanne, Bl. 4302
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Knepper – Pöppinghausen, Bl. 1615

Die Antragsplanung umfasst Umbaumaßnahmen an der Bl.4313, an der Bl. 4304 (vormals in diesem Abschnitt Bl. 1791) und an der Bl. 2601. Für die von Nordosten einzuführenden zwei 380-kV-Stromkreise werden die Masten 21 und 22 der Bl. 2670 sowie der Mast 20 der Bl. 4313 durch die Masten 1020, 1021 und 1022 ersetzt. Der Mast 1020 wird nicht punktgleich den Mast 20 ersetzen, sondern um etwa 100 m in Richtung Osten verlagert. Dadurch ergibt sich entlang der Bl. 4313 eine veränderte Leitungstrasse zwischen Mast 1020 und Mast 1021. Die Masten 1 und 1D der Bl. 4302 werden bei der Antragsplanung rückstandslos zurückgebaut. Die westliche Einführung der 380-kV-Stromkreise erfolgt über die derzeitige Bl. 4304 auf der aktuell 110-kV-Stromkreise aufliegen. Mit Umsetzung des Vorhabens sind die Masten W1A, W2A, W3A und W2 zu ersetzen, um die beiden 380-kV-Stromkreise in die Umspannanlage einführen zu können. Im Zuge des Ersatzneubaus werden die Masten 2 und 3 geringfügig in ihrer Lage verschoben. Die Masten 1 und 4 werden punktgleich ersetzt. Die 220-kV-Stromkreise, die derzeit von Norden (Bl. 2601) und von Süden (Bl. 2613) in die Umspannanlage einführen, werden über einen Mastneubau (Mast 1014) verbunden und um die Umspannanlage herumgeführt.

Die geplanten Freileitungen verlaufen durch drei Landschaftsschutzgebiete und ein Naturschutzgebiet. Die Festsetzungen (NSG, LSG) befinden sich im rechtskräftigen

Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 03.12.2008 (Recklinghausen 2008).

Für die Antragsplanung ist eine Ausnahme bzw. Befreiung von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich, da im Zuge des Baugeschehens Verbotstatbestände bei den aufgeführten Schutzgebieten erfüllt werden.

In der nachfolgenden textlichen Ausführung werden die betroffenen Schutzzwecke und -kategorien und die jeweils durch den Eingriff ausgelösten Verbotstatbestände kurz beschrieben, sowie die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den jeweiligen Verbotstatbeständen benannt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch das Vorhaben wird geprüft und dargelegt.

2 Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplans Nr. 5 „Emscherniederung“

Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich festgelegte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Gemäß Abs. 2 sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die gebietsspezifische Konkretisierung des Schutzregimes erfolgt durch Anordnung von Verboten in der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung oder -satzung. Das Vorhaben tangiert die folgenden Landschaftsschutzgebiete:

Tab. 1: Durch die Antragsplanung betroffene Landschaftsschutzgebiete (s. a. Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ (Recklinghausen 2008))

LSG Bezeichnung und Nummer	Geltungsbereich	Baumaßnahme	Betroffenheit	Betroffene Masten im Schutzgebiet
LSG Nr. 4 „Emscheraue“ (*LSG-4409-0023)	Stadt Recklinghausen	Ersatzneubau der Masten W3A und W2 Bl. 4304, Rückbau der Masten 1 und 1D Bl. 4302, Freileitungsprovisorien	Querung auf etwa 520 m, Rückbau auf ca. 680 m	4 (2 Ersatzneubau, 2 Rückbau)
LSG Nr. 5 „Pöppinghausen – „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“ (*LSG-4409-0011)	Stadt Castrop-Rauxel	Ersatzneubau der Masten W2A und W1A Bl. 4304. Ersatzneubau von Mast 20 Bl. 4313. Neubau von Mast 1014 Bl. 2601, Rückbau von Teilen der Freileitung der Bl. 4302	Querungen auf ca. 970 m, Rückbau auf ca. 300 m	4 (1 Neubau, 3 Ersatzneubau)
LSG Nr. 13 temp. „Pöppinghausen“ (*LSG-4409-0009)	Stadt Castrop-Rauxel	Umbeseilung von Mast 114 Bl. 2601	Querung auf ca. 90 m	-

* = Objektkennung nach LANUV (2013)

2.1 Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 „Emscheraue“

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 „Emscheraue“ erstreckt sich entlang der Emscher auf einer Fläche von 271,63 ha. Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (Kreis Recklinghausen 2008).

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird gemäß Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ im Wesentlichen bestimmt durch:

- das Mosaik aus Ackerfluren, Wiesen, Weiden, Hof- und Feldgehölzen im „Auenbereich“ entlang der Emscher,

- von der Emscher zufließenden, zumeist gehölzbegleiteten Bächen und Gräben,
- die hohe Anzahl und Dichte der Einmündungen der der Emscher zufließenden Bäche (Hauptkanal, Bärenbach, Teerbach, Luisenbach, Döninger Graben, Suderwicher Bach, Torfheider Bach etc.) und namenlosen Gräben,
- die Waldkuppe im Emscherbogen westlich von Pöppinghausen mit Eichenbestand aus starkem Baumholz und teilweise hohem Deckungsgrad in der Krautschicht,
- das Bachtal des Suderwicher Baches nördlich der Autobahn A 2 mit seinen Grünländern, einer Feuchtwiesenbrache, alten Obstbaumbestände und der markanten Böschung mit Kopfweiden und Gehölzen, durch die sich der Talraum absetzt (Recklinghausen 2008).

2.2 Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 „Pöppinghausen – „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 „Pöppinghausen – „Insel“ zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal“ schließt südlich an das LSG Nr. 4 an und erstreckt sich zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal auf zwei Teilflächen mit einer Flächengröße von 189,19 ha. Die Festsetzung als LSG erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (Kreis Recklinghausen 2008).

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird gemäß Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ im Wesentlichen bestimmt durch:

- den landwirtschaftlich genutzten Korridor zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal mit hoher struktureller Vielfalt,
- die hofnahen Eichenwäldchen mit hohem Anteil von starkem Baumholz und Althölzern,
- die Buchen-Eichen-Wallhecken, die vorhandenen Wege, Gräben bzw. Parzellengrenzen begleiten,
- von der Emscher zufließenden, zumeist gehölzbegleiteten Bächen und Gräben, den Döninger Graben und seine Zuläufe mit ihren Ufergehölzen das teilweise brachgefallene, binsenreiche Nass- und Feuchtgrünland beiderseits der Kanalstraße (Biotop GB-4409-221 und GB-4409-V222 gem. § 62 LG NRW) den Teich südlich der Kanalstraße mit Röhrichtsaum und Schwimmblattvegetation (Biotop GB-4409-221 gem. § 62 LG NRW) das Nass- und Feuchtgrünland direkt östlich der Hoflage Geilmann (Biotop GB-4409-219 gem. § 62 LG NRW) (Recklinghausen 2008).

2.3 Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 temp. „Pöppinghausen“

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 temp. „Pöppinghausen“ erstreckt sich südlich des Ortsrandes von Pöppinghausen und umfasst eine Größe von 1,72 ha. Die Festsetzung als

LSG erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (Kreis Recklinghausen 2008).

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird gemäß Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ im Wesentlichen bestimmt durch den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum (Recklinghausen 2008).

2.4 Allgemeine Verbote innerhalb der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplans Nr. 5 „Emscherniederung“

In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen (Recklinghausen 2008).

Im Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ werden Verbote benannt. Es ist verboten:

- Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen. Unberührt bleiben - die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen / Carports auf den Haus- und Hofgrundstücken - die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs.1 BauNVO wie Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege etc. für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf den Haus- und Hofgrundstücken.
- Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen,
- Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hofräume zu lagern oder abzulagern,
- Straßen, Wege sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen oder wesentlich zu ändern.
- Auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege und Hofräume, der genehmigten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Geräte etc. zu führen oder abzustellen.
- Ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.
- Außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden. Unberührt bleiben: die Fällung von Bäumen mit einem

Stammumfang von weniger als 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden - die bestimmungsgemäße Nutzung von einzelnen Bäumen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält und die beseitigten Bäume durch Neupflanzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde ersetzt. - Sicherungs- und Pflegemaßnahmen an Bäumen, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält.

2.5 Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten

Ausnahmen können gemäß Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ von der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag erteilt werden, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Nr. 1 Buchstabe g auf Seite 141 des Landschaftsplans Nr. 5 „Emscherniederung“ benennt als Ausnahmetatbestand, das Verbot Nr. 8 für die Errichtung, Verlegung und wesentliche Änderung von Leitungen (Recklinghausen 2008).

Zudem kann auch nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Aus gutachterlicher Sicht stellt sich die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses als notwendig dar. Insgesamt werden durch das Bauvorhaben nur kleinflächige Versiegelungen der Maststandorte innerhalb der Landschaft verbleiben. Durch die Errichtung niedrigerer Masten wird eine positive Veränderung des Landschaftsbildes zu verzeichnen sein. Eine weitere entlastende Wirkung auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hat daneben auch der Rückbau zweier Bestandsmasten. Insgesamt ergibt sich durch den Ersatzneubau mit niedrigeren Masten und den Rückbau von zwei Masten eine ästhetische Entlastung des Landschaftsbildes. Zudem handelt es sich um keine Neubelastung des betroffenen Landschaftsschutzgebietes.

Die temporär beanspruchten Flächen werden überwiegend, mit Ausnahme der kleinflächigen Maststandorte selbst, nach dem Bau der Leitung wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit werden temporäre Leitungsverbindungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes als Freileitungsprovisorium durch einen Teil des Landschaftsschutzgebietes geführt. Die Errichtung der provisorischen Masten erfolgt überwiegend im strukturarmen Ackerbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 4 „Emscheraue“. Stellenweise können in den notwendigen Leitungsschutzstreifen Rückschnitte an Bäumen notwendig sein. Die erforderlichen Mastprovisorien zur Überbrückung der Leitungsverbindungen werden nicht mittels Fundamente in den Boden eingebunden, sondern

auf eine dünne Schotterschicht aufgeständert. Eine dauerhafte Flächenversiegelung ist mit dem Bau und Betrieb der Leitungsprovisorien nicht verbunden. Die Baustelleneinrichtungsflächen wie auch die Flächen, die für Zufahrten in Anspruch genommen werden, werden nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen bzw. in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzt. Der Schutzzweck zur Erhaltung des Gebietes mit einem Mosaik aus Ackerfluren, Wiesen, Weiden, Hof- und Feldgehölzen bleibt erhalten. Die Erhaltung der abwechslungsreichen Kulturlandschaft für die Naherholung bleibt ebenfalls gewährleistet.

Vor dem Hintergrund der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Randbedingungen bereitet die Amprion GmbH die Verlagerung der Transportfunktion in die 380-kV-Spannungsebene vor. Auch die Standardisierung der Spannungsebenen im europaweiten Übertragungsnetz, in dessen Rahmen die 220-kV-Ebene mittelfristig zurückgebaut wird, macht in der Region, in der das Vorhaben liegt, eine Verbindung zwischen dem regionalen 110-kV- und dem nationalen 380-kV-Netz unumgänglich.

Der überwiegende Verbleib in einer bestehenden Freileitungstrasse und die Erhaltung des Schutzzwecks der betroffenen Landschaftsschutzgebiete, führt zu der Einschätzung, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen (sichere Stromversorgung der Bevölkerung) das öffentliche Interesse der Beachtung der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Interessen überwiegen.

Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist dabei nicht zu vermeiden. Weder in rechtlicher Hinsicht noch mit Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten sind Anhaltspunkte ersichtlich, die bezüglich der gewählten Trassenführung eine andere Beurteilung nahelegen würden.

Der Befreiungstatbestand des §67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) trifft für das geplante Vorhaben zu.

3 Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebiete des Landschaftsplans Nr. 5 „Emscherniederung“

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete (NSG) rechtsverbindlich festgelegte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist,

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Tab. 2: Durch die Antragsplanung betroffenes Naturschutzgebiet (s. a. Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ (Recklinghausen 2008))

NSG Bezeichnung und Nummer	Geltungs-bereich	Baumaßnahme	Betroffenheit	Betroffene Masten im Schutz-gebiet
NSG Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“ (*RE-054)	Stadt Castrop-Rauxel	Ersatzneubau der Masten 1021 und 1022 Bl. 4313	Querung auf etwa 370 m	2 (2 Ersatzneubau)

* = Objektkennung nach LANUV (2013)

3.1 Naturschutzgebiet Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“

Das Naturschutzgebiet Nr. 5 „Pöppinghäuser Wald“ umfasst mit den drei Teilflächen eine Fläche von insgesamt 73,93 ha. Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung, von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen und wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (Kreis Recklinghausen 2008).

Als Lebensgemeinschaften oder Biotope gelten hier gemäß Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ insbesondere:

- der Buchen-Hallenwald und Eichen-Hainbuchenwald westlich der ehemaligen Zechenbahn König-Ludwig,
- der arten- und altersheterogene Laubmischwald im Hinterdicken, Vorderdicken und Döninger Heide,

- der Grauweidenbruchwald im Bereich der Dicken Heide mit Übergängen zum torfmoosreichen Birkenbruchwald am Nordrand,
- der quellig durchsickerte Komplex aus zahlreichen ehemaligen Mergelgruben am nordöstlichen Rand des Hinterdicken,
- der ehemalige Ziegeleiteich mit umgebenden Gehölzen, Ruderalfluren und Weideflächen.

Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen gelten hier:

- der ehemalige Ziegeleiteich,
- der quellig durchsickerte Komplex aus zahlreichen ehemaligen Mergelkuhlen am nordöstlichen Rand des Hinterdickens.

Und wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles gilt insbesondere:

- der Grauweidenbruchwald im Bereich der Dicken Heide mit Übergängen zum torfmoosreichen Birkenbruchwald am Nordrand (Recklinghausen 2008).

3.2 Allgemeine Verbote innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete des Landschaftsplans Nr. 5 „Emscherniederung“

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen (Recklinghausen 2008).

Im Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ werden Verbote benannt. Es ist verboten:

- Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern,
- Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen,
- Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen. Unberührt bleibt das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern,

- Straßen, Wege sowie Park- Lager und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen,
- Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren, Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen oder Zelte zu errichten,
- Ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern. Unberührt bleibt die Unterhaltung der o.g. Anlagen und die Verlegung von Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und befestigten Wegen, sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden,
- Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen,
- Außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden,
- Grünlandflächen dauerhaft in eine andere Bodennutzungsform umzuwandeln.
- Den Grundwasserflurabstand zu verändern,
- Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern,
- Die Stillgewässer innerhalb der Naturschutzgebiete mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische zu füttern. Dieses gilt auch für neuangelegte Gewässer,
- Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen (Recklinghausen 2008).

3.3 Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten

Ausnahmen können gemäß Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Auf Seite 122 des Landschaftsplans Nr. 5 wird als Ausnahmetatbestand das Verbot Nr. 8 für die Errichtung und die Änderung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen benannt (Recklinghausen 2008).

Es kann auch gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Aus gutachterlicher Sicht stellt sich die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses als notwendig dar. Insgesamt werden durch den Verbleib in den Bestandstrassen und den Leitungsneubau keine Versiegelungen durch neue Maststandorte innerhalb des Naturschutzgebietes verbleiben. Die Baustelleneinrichtungsflächen wie auch die Flächen, die für Zufahrten in Anspruch genommen werden, werden nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen bzw. in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzt. Für die Bautätigkeiten ist ein Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb vorhandener Wege erforderlich. Die temporären Arbeits- und Bewegungsflächen sowie Baustraßen befinden sich jedoch ausschließlich innerhalb der Leitungsschutzstreifen der Bestandstrassen.

In Abhängigkeit vom jeweiligen, aktuellen Grundwasserstand sind gegebenenfalls Wasserhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Baugruben während der Bauphase erforderlich. Das bauzeitlich entnommene Wasser wird dabei standortnah und kontrolliert eingeleitet bzw. verrieselt. Niederschlagswasser versickert in den Baugruben und wird im Zuge der temporären Wasserhaltungsmaßnahmen entnommen und ebenfalls standortnah verrieselt oder eingeleitet. Die notwendigen wasserrechtlichen Gestattungen werden bei der Planfeststellungsbehörde beantragt. Sollten sich während der Bauphase saisonbedingte Abweichungen zu den etwaig beantragten Wasserhaltungsmaßnahmen ergeben, erfolgen diese in Absprache mit der zuständigen Behörde. Details zu den verwendeten Verfahren bei der Wasserhaltung sind dem Wasserrechtlichen Antrag zu entnehmen (vgl. Anlage 14).

Zum Schutz der lokalen Brutvogel- und Fledermauspopulationen ist der Nahbereich der Arbeitsflächen frühzeitig vor Baubeginn sowie Baufeldräumungsarbeiten durch die ökologische Baubegleitung zu begehen, um neu errichtete Höhlen, Spalten, Nistplätze und Horste zu sichten sowie das aktuelle Vorkommen zu ermitteln. Können Störungen von Nistplätzen und Horsten im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Unterschreitung der Fluchtdistanzen, empfindliche Bereiche) sind Horste und Nistplätze (inkl. Baumhöhlen) frühzeitig vor Beginn der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten vorsorglich zu entnehmen oder abzudecken. Somit können Störungen innerhalb sensibler Phasen und daraus folgende Verbotstatbestände vermieden werden. Sind Horste oder Nester zu entnehmen, hat die ökologische Baubegleitung das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Bedarfsfall sind Horste bzw. Nistplätze, in der Umgebung in geeigneten Habitaten zu ersetzen (s. Anlage 13.2 Fachbeitrag Artenschutz). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG vermieden.

Der artenreiche Laubmischwald im Bereich des „Hinterdicken“ ist zu schützen. Gehölzrückschnitte sind auf den Kronenbereich oberhalb von 12 m der Geländeoberkante beschränkt und

erfolgen ausschließlich innerhalb der bestehenden Leitungsschutzstreifen der Bl. 2670 und Bl. 1615. Die Leitungsschutzstreifen werden im Zuge der geplanten Umsetzung der Antragsplanung in diesen Bereichen nicht erweitert.

Vor dem Hintergrund der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Randbedingungen bereitet die Amprion GmbH die Verlagerung der Transportfunktion in die 380-kV-Spannungsebene vor. Auch die Standardisierung der Spannungsebenen im europaweiten Übertragungsnetz, in dessen Rahmen die 220-kV-Ebene mittelfristig zurückgebaut wird, macht in der Region, in der das Vorhaben liegt, eine Verbindung zwischen dem regionalen 110-kV- und dem nationalen 380-kV-Netz unumgänglich.

Der überwiegende Verbleib in einer bestehenden Freileitungstrasse und die Erhaltung des Schutzzwecks des betroffenen Naturschutzgebietes, führt zu der Einschätzung, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen (sichere Stromversorgung der Bevölkerung) das öffentliche Interesse der Beachtung der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Interessen überwiegen.

Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Naturschutzgebiets ist dabei nicht zu vermeiden. Weder in rechtlicher Hinsicht noch mit Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten sind Anhaltspunkte ersichtlich, die bezüglich der gewählten Trassenführung eine andere Beurteilung nahelegen würden.

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) trifft für das geplante Vorhaben zu.

Literaturverzeichnis

- BNatSchG (2020): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Kreis Recklinghausen (2008): Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen vom 03.12.2008.
- LANUV (2013): Naturschutzinformationssystem: www.naturschutzinformationen-nrw.de.
Naturschutzinformationen: Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope in NRW. Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- LNatSchG NRW (2016): Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Bis 2016 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft, kurz Landschaftsgesetz – LG vom 15. August. Die Neufassung vom 21. Juli 2000 wurde umbenannt und neugefasst vom 15. November 2016.